

im Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Unternehmertätigkeit Rechte ursprünglich öffentlich-rechtlicher Art zufließen. Jedenfalls sind in den Städten Unternehmervereinigungen die geborenen Anwärter für den werdenden Stadtrat. Das lehren Freiburg i. Br., Freiberg i. Sa.¹⁾, Parchim i. M.²⁾ und Prenzlau.³⁾

In Übereinstimmung mit den allgemeingeschichtlichen Erwägungen von K. Stölich⁴⁾ halte ich es auch für das Unternehmerkonförtium⁵⁾ Lübeds für wesentlich, daß die Wurzeln seines Zu-

¹⁾ So auch, trotz erhobener Zweifel, R. Köhschke, 1932 a. a. O. S. 488.

²⁾ K. Hoffmann a. a. O. S. 97. Bei Gültrow, für das K. Hoffmann daselbe annimmt, liegen m. E. die Dinge so, daß diese Stadt mit dem „Gründerrat“ (S. Beyerle) anfängt; also wie Wismar, Rostock und Stralsund in die Gruppe jener Städte gehört, die mit Ratsverfassung und städtischem Marktbudeneigentum beginnen. Vgl. meine Hanf. Beitr. S. 268 ff. Anm. 33 und 34 und S. 277 Anm. 74.

³⁾ Vgl. oben S. 448 Anm. 3.

⁴⁾ A. a. O. S. 125. Vgl. oben S. 423.

⁵⁾ Auf die persönliche Zusammensetzung dieses Unternehmerkonförtiums gehe ich hier nicht näher ein. Entweder war es eine Unternehmergeilde von 24 Kaufleuten - so auch W. Spieß, Hanf. Gbl. 55, 1930 (1931), 319 Anm. 1 - - oder der Vorstand bzw. Ausschuß der Kaufleutegilde, die mit dem Gründungsvorgang beauftragt und für sich selbst und ihre privaten Erben (vgl. oben S. 448 f.) durch Überweisung von Grundeigentum in der bekannten Zusammensetzung entschädigt wurde. Diese von mir Hanf. Gbl. 58 (1933) 30 vorgetragene (schon 1928 entstandene) Auffassung weist dem Gildevorstand zugleich jene öffentlichen Aufgaben zu, die uns für Köln und Soest (vgl. oben S. 419 f.) geläufig sind. - Eine „große kaufmännische Gilde“, die „sogleich mit dem Hafen in Lübed entstanden sein muß“, nimmt auch L. v. Winterfeld S. 464 an. Leider verwandelt sie diese ursprüngliche Lübeder Fernhändlergilde in eine Gilde des „meynen kopmans by der Travene“ (S. 461), die von Anfang zu den Organen der eigentlichen Stadt, dem späteren Rat, in einem merkwürdigen Gegensatz gestanden haben soll. Die Kaufleuteordnungen aus der Mitte des 14. Jh.s sind als Belegstücke für diese Gilde nicht zu verwenden; schon K. Höhlbaum, Hanf. UB. 3, 465 Anm. 1 hat festgestellt, daß sie mit Gildestatuten nichts zu tun haben. Hier und in den späteren vom Rat erlassenen Ordnungen handelt es sich nur um Überwachung der sich aus dem Verkehr von Bürgern und Gästen im Hafengebiet ergebenden Beziehungen; zu ihrer Regelung sind die „olderlude bi der Travene“ vom Rat bestimmt und eingesetzt. Aus diesen späten Kaufleuteordnungen nun aber den kühnen Schluß zu ziehen, daß die Gilde der Travekaufleute „ursprünglich der Zusammenschluß aller vom Zoll in Lübed und auf der Trave befreiten Kaufleute war und sowohl Lübeder wie Gotländer, Russen und andere